

## **Hinweise zum Verfahren bei Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung (§ 5 Abs. 2 ThürJAG i.V.m. § 53 ThürJAPO)**

Wer die zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung in Thüringen bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal im gesamten Umfang wiederholen. Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur in dem nach Abschluss des laufenden Prüfungsdurchgangs beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungsdurchgang.

### **1. Vorauszahlung:**

Die Wiederholung ist gem. § 5 Abs. 2 S. 2 ThürJAG von der Vorauszahlung eines Betrags von 200 € abhängig, der wie folgt zu überweisen ist:

Zahlungsempfänger:	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
BIC	HELADEFF
IBAN	DE50820500003004444075
Verwendungszweck:	JPA II Notenverbesserung

### **2. Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Wenn zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin weniger als zwei Monate verbleiben, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen. Dem Antrag sollte der Nachweis (Kopie) zur Überweisung des Betrages von 200,00 Euro beigelegt werden.

### **3. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens**

Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten (§ 53 Abs. 3 ThürJAPO).

Hinsichtlich des vorausgezählten Betrages i.H.v. 200,00 Euro gilt im Falle des Verzichts auf die Fortsetzung des (Notenverbesserungs-) Prüfungsverfahrens vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall Folgendes:

- a) Erfolgt der Verzicht bis zur Zulassungsentscheidung der schriftlichen Prüfung (diese ergeht üblicherweise ca. 1 Monat vor den schriftlichen Prüfungen), können 200,00 Euro zurückgezahlt werden.
- b) Wird vor Beginn der mündlichen Prüfung der Verzicht erklärt, können 100,00 Euro zurückgezahlt werden.
- c) Erfolgt keinerlei Erklärung gegenüber dem JPA, muss der vorausgezählte Betrag insgesamt einbehalten werden.

**Sie werden daher auch in Ihrem eigenen Interesse gebeten, das Justizprüfungsamt möglichst frühzeitig über Ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme an den jeweiligen Prüfungen zu unterrichten!**